

Ungnade und mehr bedeuteter Straff. Urkund Unseres hierunter gesetzten Nahmens und beygetrückten Secret-Insigels.

Signatum auf Unserm Ambthaus Sassenberg den 20. Junii 1695.

Friderich Christian. (L. S.)

Nr. 14.

Jagd-Edict vom 5. März 1717.

Franz Arnold von G. G. Bischof zu Münster zc.

Beste liebe, Getreue zc. Nachdemahlen sowohl vorhin, als bei leztgeschlossnem Landtag in reiffliche Deliberation gezogen, und erwogen worden, auf was Weise nicht allein denen vielfältigen Unseres Münsterischen Hochstifts Unterthanen Klagen und Beschwerden, gestaltn durch die ohngebühlich das ganze Jahr hindurch exercirende Jagden dero Getraid sehr geschadet worden, vorgebogen, sondern auch verhütet werden möge, daß das zur Dhnzeit und ohne einige nehmende Absicht der Sehezeit bishero gefälltes Wild nicht gänzlich angetilget, folgend die Jagensgerechtigkeit selbst inutil gemacht werde; und dann bei gedachtem Landtage allerseits beliebt, vereinbaret und beschloßen worden, daß in Betracht oben angeführten bedenklichen Umständen ein jeder in gedachtem Hochstift zu jagen berechtigter ohne Unterschied Standes oder Condition im jetzt laufenden 1717ten Jahr vorerst a 1ma Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Sezens, Schießens wie auch Blattschießens, Pirschens, Laufschens, Rührens, Strickens und Fangens, wie solches immer Namen haben möge (Streichvögel jedoch ausgenommen, wie nicht weniger Füchse und Laren auszugraben vorbehalten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht nach Umlauf dieser Zeit ein jeder das Jagen allein, ohne Zusammenziehung vieler Leuthen und Hundten exerciren, und damit das Wild auf einmal nicht vertilget werde, keine Sambt-Jagden gehalten werden sollen:

Als befehlen Wir euch hierdurch gnädigst, solches nicht allein jedes Orts in euerem anvertraueten Amts-District gewöhnlicher maßen publiciren zu lassen, und diesen Unseren Befehl allen Interessirten so Aus- als Inländischen kund zu thun, sondern auch in Unserem Namen wohl ernstlich zu bedeuten, daß wehrender obbestimmter Sege- und Sez-Zeit, da die liebe Kornfrüchten kenntlich noch in ihrem rechten Wachsthum bestehen, vor einem jeden zur Jagd Berechtigten die Hunde bergestalt wohl eingeschlossen oder angebunden gehalten werden sollen, damit sie nicht etwa von selbstem ductu naturae ins Feld hinein laufen, und dem Wildpret nachjagen, mithin dadurch die Kornfrüchten beschädigen können. Im Fall aber dergleichen Hunde würdlich im Korn jagend besun-

den würden, daß nicht nur der oder diejenige, welchen selbige zugehören, allen dadurch verursachenden Schaden denen damnificatis zu ersetzen schuldig, sondern auch einem jeden alsdan dieselbe ohne einziger connivenz todt zu schießen erlaubt seyn solle, gestaltn ihr fleißig und getren dahin zu sorgen habet, daß gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung gebührend und gehorsamst nachgelebt, und die etwa betreffende Contractores zu geziemender Ahndung an Uns sofort denunciirt werden. Des Versehens bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben Rheinhaus den 5. Martii 1717.

Franz Arnold. (L. S.)

An

die Hochfürstl. Münsterische  
Beamte.

Nr. 15.

Wegebesserungs-Edict vom 28. Januar 1719.

Wir Rumb-Verhandt, Senior und Capitul der Hohen Cathedral Ritterschen zu Münster als bey anjetz erledigten Bischofflichen Stuhl regierende Herren, Thnen kund und fügen hiemit mánninglichen zu wissen: Demnach von einigen Jahren hero zu Reparir- und Verbesserung der gemeinen Pieren und Länd-Strassen hiesigen Hoch-Stifts, auff das selbige in guten brauchbaren Standt gesetzt werden möchten, grosse ansehnliche Kosten aus gemeinen Landts-Mittelen verwendet, auch so garh an theils Orthen anstatt deren Alten fast ohnbrauchbaren ganz neue Wege und Dämme, nebens vielen kostbaren Brücken angelagt und verfertiget worden, dahero auch billig dafür Sorge zu tragen, wie solche fürs künftig beständiglich zu repariren und zu erhalten, damit selbige mit der Zeit nicht wieder gánzlich verderben; noch die so thewer angewandte Kosten auff die Dauer ohnüglich angewandt seyn mögen, dabey aber billig mit Sorgfalt erwogen, wie daß alsolche Beständige reparation und conservation der all-gemeinen Landts-Casss (wie sonst eine Zeit hero geschehen) in perpetuum nicht aufgebürdet werden könne, sondern die fernere Unterhalt- und Verbesserung deren vorgedachter Maßen auß gemeinen Landts-Mittelen einmáhl in Stand gebrachten Wegen und Brücken billig von denenjenigen zu besorgen, und zu verrichten seyn wolle, welche von Alters hero da zu schuldig gewesen, und dann zwarh dieses Hoch-Stifts vorgewesene Landts-Herren des Ends mehrmalen Verschiedene Seylsahme Edicta und Verordnungen ergehen lassen, die Erfahrung aber leyder bezeiget hat, wie daß selbige hin und wieder nicht allein in Vergeß gestelt, sondern auch dertin Effect entweder durch Versaumbnuß oder vermitts Vorsýhung allerhandt